

Besondere Vereinbarungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwaltsgesellschaften mbH (§ 59j BRAO) und Patentanwaltsgesellschaften mbH (§ 52j PatAnwO)

1. Im Rahmen der Allgemeine Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibung für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten und Patentanwälten (AVB-RA, Formular H.9.0102) besteht Versicherungsschutz für die den Organen und Angestellten der Versicherungsnehmerin zur Last fallenden Verstöße. In der Person des Verstoßenden gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden der Versicherungsnehmerin zugerechnet; das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe) der Versicherungsnehmerin oder sonstige Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.
2. Ziffer 3.3.1 AVB-RA erhält folgenden Wortlaut: Ist eine höhere als die gesetzliche Mindestversicherungssumme von 2.500.000 EUR je Versicherungsfall vereinbart, beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Jahreshöchstleistung) vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme; die Jahreshöchstleistung beträgt jedoch mindestens den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, mindestens aber den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme.
3. In Ergänzung von Ziffer 3.3.2 AVB-RA entfällt ein Selbstbehalt, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadens durch einen Dritten aufgelöst ist.
4. Im vertragsgemäßen Umfang mitversichert sind Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar gegen die in der Gesellschaft tätigen Personen aus einer Tätigkeit im Namen der Gesellschaft erhoben werden. Ziffer 13 AVB-RA gilt sinngemäß.
5. Im Übrigen gelten die AVB-RA.